

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 idgF

Ausstellungsdatum: 2005-07-11

Überarbeitet: 2022-06-28

Druckdatum: 09.08.2023

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs/Gemischs und des Unternehmens als nachgeschalteter Anwender

1.1 Produkt Identifikator

Handelsname:

ACITRIC

Entkalkerkonzentrat

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:

Gewerbliche Verwendung

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Verwendung des Stoffs/Zubereitung:

Kaffeemaschinenentkalker

Hersteller/Lieferant:

fabachem[®]

fabachem Astleithner GmbH

Wiener Straße 113

A-2700 WIENER NEUSTADT

+43(0)2622 / 88048

E-Mail: office@fabachem.gmbh

Abteilung QM

Telefon; +43 664 121 57 58

Diese Nummer ist nur während folgender Dienstzeiten verfügbar.

Mo – Do 08:00-16:00 und Fr 08:00-12:00

e-Mail: office@fabachem.gmbh

Nationaler Kontakt:

1.4 Notrufnummer:

Giftnotzentrale			
Land	Name	Postleitzahl/Ort	Telefon
Österreich	Vergiftungsinformationzentrale	Wien	+43 1 406 43 43

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs
- Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- Eye Irrit. 2 H319 Verursacht schwere Augenreizung.
- 2.2 Kennzeichnungselemente
- Gefahrenpiktogramme



GHS07

· Signalwort Achtung

· Gefahrenhinweise

H319 verursacht schwere Augenreizung.

· Sicherheitshinweise

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P264 Nach Gebrauch gründlich waschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

· Zusätzliche Angaben: entfällt

Datum: 09.08.2023

-
- 2.3 Sonstige Gefahren
 - Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
 - PBT: Nicht anwendbar.
 - vPvB: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- 3.1 Chemische Charakterisierung: Stoffe

CAS-Nr.	Bezeichnung	Identifikationsnummer(n)
5949-29-1	Zitronensäure-Monohydrat	EG-Nummer: 201-069-1

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

- 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Allgemeine Hinweise: Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.
- nach Einatmen:
Frischluftezufuhr, gegebenenfalls Atemspende, Wärme. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.
Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.
- nach Hautkontakt:
Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.
Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.
- nach Augenkontakt:
Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
- nach Verschlucken:
Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.
Kein Erbrechen herbeiführen.
Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.
Nichts zu essen und zu trinken geben.
- 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- 5.1 Löschmittel
- Geeignete Löschmittel:
Wassersprühstrahl
Löschpulver
alkoholbeständiger Schaum
Kohlendioxid
- 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren
Kohlenmonoxid (CO)
Kohlendioxid (CO₂)
- 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung
- Besondere Schutzausrüstung:
Vollschutzanzug tragen.
Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
- Weitere Angaben Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren
Persönliche Schutzkleidung tragen.
Staubbildung vermeiden.
- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen: Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

-
- 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:
Mechanisch aufnehmen.
Unfallstelle sorgfältig säubern; geeignet sind: warmes Wasser
Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.
 - 6.4 Verweis auf andere Abschnitte
Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

- 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung
Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.
Staubbildung vermeiden.
- Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Staub kann mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.
- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
- Lagerung:
 - Anforderung an Lagerräume und Behälter: Nur im ungeöffneten Originalgebinde aufbewahren.
 - Zusammenlagerungshinweise:
Getrennt von Oxidationsmitteln aufbewahren.
Nicht zusammen mit Alkalien (Laugen) lagern.
 - Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:
Behälter dicht geschlossen halten.
Trocken lagern.
- Lagerklasse:
- VbF-Klasse: entfällt
- 7.3 Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche

Schutzausrüstungen

- Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen: Keine weiteren Angaben, s. Punkt 7.
- 8.1 Zu überwachende Parameter
- Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten: Entfällt
- PNEC-Werte
Süßwasser: 0,44 mg/l
Meerwasser: 0,044 mg/l
Süßwasser Sediment: 3,46 mg/kg / d.w.
Meerwasser Sediment: 34,6 mg/kg / d.w.
Kläranlage STP: > 1000 mg/l
- Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.
- 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
- Persönliche Schutzausrüstung:
 - Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:
Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.
 - Atemschutz: Bei guter Raumbelüftung nicht erforderlich.
 - Handschutz:
Schutzhandschuhe.
Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt/den Stoff/die Zubereitung sein.
Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.
- Handschuhmaterial
Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.
- Durchdringungszeit des Handschuhmaterials
Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.
- Augenschutz: Dichtschließende Schutzbrille.

· Körperschutz: Arbeitsschutzkleidung.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

- 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften
- Allgemeine Angaben
- Aussehen:

• Erscheinungsbild			
• Form:	flüssig		
• Farbe:	klar, farblos		
• Geruch:	spezifisch		
• Sicherheitsrelevante Daten	Wert/Einheit	Bestimmungsmet.	
• Zustandsänderung:	bei -7°	C	
• Schmelzpunkt:	> -7°	C	
• Siedepunkt:	> 100°	C	
• Flammpunkt:	n.a.		
• Dichte:	1,12	g/cm ³	
• Löslichkeit: unbegrenzt mit Wasser mischbar			
• Zündtemperatur:	n.a.		
• Viskosität :	10 Sec. DIN-4-Becher		
• Dampfdruck:	<23mbar	20° C	10“ DIN 4
• Explosionsgrenzen:	<n.a.		
• pH-WERT:	> 2,5 bei 10g/cm ³		

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1 Reaktivität
- 10.2 Chemische Stabilität
- Zu vermeidende Bedingungen: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
- 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
- Staubexplosionsgefahr.
- Korrosiv gegenüber Metallen.
- 10.5 Unverträgliche Materialien: Starke Oxidationsmittel
- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Kohlenmonoxid und Kohlendioxid

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen
- Akute Toxizität:
- Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:
Oral LD50 5400 mg/kg (Maus)
Dermal LD50 > 2000 mg/kg (Ratte)
- Primäre Reizwirkung:
- an der Haut: Leichte Reizwirkung
- am Auge: Reizwirkung
- Sensibilisierung: Keine sensibilisierende Wirkung bekannt

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

- 12.1 Toxizität
- Aquatische Toxizität: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 12.3 Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- Ökotoxische Wirkungen:
- Testart Wirkkonzentration Methode Bewertung
- akute Toxizität
- Fisch: LC50 (48h): 440 mg/l
- daphnia magna LC50 (24h): 1535 mg/l
- Algen NOEC (8 T): 425 mg/l

-
- Weitere ökologische Hinweise:
 - Allgemeine Hinweise:
Wassergefährdungsklasse 1 (Listeneinstufung): schwach wassergefährdend
Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.
 - 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
 - PBT: Nicht anwendbar.
 - vPvB: Nicht anwendbar.
 - 12.6 Andere schädliche Wirkungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung
- Empfehlung: Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
- Abfallschlüsselnummer:
52202 nach ÖNORM S 2100
organische Säuren und Säuregemische, nicht halogeniert
Entsorgungshinweise:
Chemisch-physikalische Behandlung: geeignet
Biologische Behandlung: nicht geeignet
Thermische Behandlung: geeignet
Deponierung: nicht geeignet
- Ungereinigte Verpackungen:
- Empfehlung:
Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
Die Verpackung kann nach Reinigung wiederverwendet oder stofflich verwertet werden.
- Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- 14.1 UN-Nummer
- ADR, IMDG, IATA entfällt
- 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
- ADR, IMDG, IATA entfällt
- 14.3 Transportgefahrenklassen
- ADR, IMDG, IATA
- Klasse entfällt
- 14.4 Verpackungsgruppe
- ADR, IMDG, IATA entfällt
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: Nicht anwendbar.
- 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBCCode
Nicht anwendbar.
- Transport/weitere Angaben: Kein Gefahrgut gemäß Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter.
- UN "Model Regulation": -

ABSCHNITT 15: Österreichische und EU-Vorschriften

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
- Nationale Vorschriften:
- Klassifizierung nach VbF: entfällt
- Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (Listeneinstufung): schwach wassergefährdend.
- 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Gefährlicher Arbeitsstoff gemäß § 40 A.Sch.G. (BGB 450/1994) i.g.F. Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragsähnliches Rechtsverhältnis.

Im Ingestitionsfall kontaktieren Sie bitte die 0043(0)664 121 57 58 und legen Sie dieses SDB vor.

Dieses Sicherheitsdatenblatt hebt alle anderslautenden Angaben in Beschreibungen und Merkblättern sowie Sicherheitsdatenblättern früheren Datums auf.

Die Firma fabachem Astleithner GmbH haftet aufgrund der Zertifizierung nach ISO 9001 (und ISO 14001) für die sachgemäße Anlieferung und nicht für die Anwendung und die daraus resultierenden Fehler.

Eine entsprechende Einschulung können Sie nach Rücksprache mit einem Vertreter der Firma fabachem jederzeit: Grünes Telefon 0664 121 57 58 oder e-mail: office@fabachem.com

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

· Datenblatt ausstellender Bereich: Abteilung SUQ

· Abkürzungen und Akronyme:

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the

International Transport of Dangerous Goods by Rail)

IATA-DGR: Dangerous Goods Regulations by the "International Air Transport Association" (IATA)

ICAO: International Civil Aviation Organization

ICAO-TI: Technical Instructions by the "International Civil Aviation Organization" (ICAO)

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

VbF: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich (Ordinance on the storage of combustible liquids, Austria)

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent